

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1923

Karlsruhe, 1923

[urn:nbn:de:bsz:31-294851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294851)

VI.31

Mitteilungen f.d.
Studium and. T.H
Karlsruhe

April 1923

VI (U23.11464)

Mitteilungen für das Studium

an der

Technischen Hochschule Karlsruhe

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften

1951. 5. 369.

(vom April 1923

Organisation der Hochschule

Ziele und Einteilung des Unterrichts

Die Hochschule hat den Zweck, für die technischen Berufe und für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihrem Unterrichtsgebiete gehören.

Insbesondere finden Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure, Maschineningenieure, Elektrotechniker, Chemiker und Pharmazeuten sowie Gewerbelehrer an ihr Gelegenheit zur allgemeinen und speziellen wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung.

An der Hochschule bestehen folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Abteilung für Mathematik und allgemein bildende Fächer.
2. Abteilung für Architektur
3. Abteilung für Bauingenieurwesen einschliesslich Vermessungswesen
4. Abteilung für Maschinenwesen
5. Abteilung für Elektrotechnik
6. Abteilung für Chemie einschliesslich Pharmazie.

Mit der Hochschule sind verbunden:

- die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
- das Gasinstitut, Lehr- und Versuchsanstalt des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern,
- die Landeswetterwarte,
- die Lebensmittelprüfungs-Station mit Laboratorium für bakteriologische Untersuchungen.



Einteilung des Studienjahres

Das Studienjahr beginnt am 16. Oktober und zerfällt in das Wintersemester vom 16. Oktober bis 15. März und das Sommersemester vom 16. April bis 31. Juli. Die Einschreibungen neu eintretender Studierender finden während der ersten vier Wochen jedes Semesters statt. Ausserhalb dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise bei genügender Begründung gewährt werden.

Zu Anfang des Winter- und Sommersemesters finden Prüfungen statt. Die Vorlesungen beginnen am 26. Oktober und 20. April.

Für Studierende der Architektur und der Chemie empfiehlt es sich, das Studium mit dem Sommer-Semester, für Studierende des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaues und der Elektrotechnik dagegen im Winter-Semester zu beginnen und während des vorangehenden Sommer-Semesters die Hälfte der für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten praktischen Tätigkeit zu absolvieren. Die Möglichkeit, im anderen als dem empfohlenen Semester zu beginnen besteht natürlich für alle Gruppen.

Zu Weihnachten und Pfingsten fällt der Unterricht je eine Woche aus. In den Pfingstferien sowie zum Schlusse des Sommersemesters finden wissenschaftliche Exkursionen unter Leitung der Dozenten statt.

Zur gefälligen Beachtung! Anfragen ohne Rückporto können keine Beantwortung finden.

TT 31

- Aufnahme

Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Aufnahmebedingungen:

A. Reichsdeutsche

I. Ordentliche Studierende

- a. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Anstalt.
- b. Reifezeugnis des Staatstechnikums Karlsruhe mit mindestens der Note „Gut“ und der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung.
- c. Reifezeugnis einer den unter a genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule.
- d. Für Offiziere ohne Reifezeugnis ein Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie.

II. Ausserordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

- a. Reife einer siebenklassigen deutschen Realschule oder erfolgreicher Besuch von wenigstens sieben Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.
- b. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder städtischen technischen Mittelschule (Baugewerkschule, Maschinenbauschule, Technikum usw.) und die Reife einer sechsklassigen deutschen Realschule oder der Nachweis des erfolgreichen Besuches von wenigstens sechs Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.

Alle ausserordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, dass sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisformulare sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

- a. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, soweit sie nicht von der zuständigen Behörde auf mindestens 1 Jahr beurlaubt sind,
- b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,
- c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Uebersetzung verlangt:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;
- c. ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Pass).

III. Gasthörer

Als solche werden zugelassen Personen reiferen Alters, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, dass sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Uebungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule in jederzeit widerruflicher Weise zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten, Plätze verfügbar sind und Deutschen im Heimatstaate des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vorbedingung für die Aufnahme ist der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung, ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und des Besitzes der zum Studium erforderlichen Mittel.

Ueber die Zulassung entscheidet das Unterrichtsministerium.

2. Zulassungsgesuche sind für das Sommersemester jeweils spätestens 15. März, für das Wintersemester jeweils spätestens 15. September bei der Technischen Hochschule, nicht beim Unterrichtsministerium, einzureichen.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis (erforderlichenfalls nebst beglaubigter deutscher Uebersetzung), das im Heimatlande des Gesuchstellers zum Hochschulstudium berechtigt und als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt angesehen werden kann. Ueber die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatlande ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 2. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, der tunlichst durch eine von deutscher fachmännischer Seite ausgestellte Bescheinigung zu erbringen ist;
 3. der Nachweis darüber, dass der Studierende die erforderlichen Mittel zum Studium besitzt;
 4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
3. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn besondere Gründe die Verspätung entschuldigen.
 4. Studierende deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensschluss abgetrennten Reichsteilen stammen, und Deutsch-Oesterreicher gelten für das Zulassungsverfahren als Inländer.

Die deutsche Abstammung ist durch Vorlage des Heimatscheines nachzuweisen.

Die Neuaufnahme ausländischer Studierender in den Abteilungen für Bauingenieurwesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik und Chemie ist wegen Ueberfüllung bis auf weiteres gesperrt.

Die Anmeldung der Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muss, nimmt das Sekretariat der Hochschule entgegen. Hierbei sind die oben im einzelnen angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung etc. einzureichen. Aufnahmeprüfungen finden nicht statt.

Die eingereichten Dokumente bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er eine Bescheinigung der Bibliothek beizubringen, dass er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher wieder abgegeben hat. Endgültige Plätze in den Hörsälen und Uebungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein Anmeldebuch, in das er die von ihm zu belegenden Vorlesungen, Uebungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es alsbald der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Anmeldebuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnützung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

Honorare und Gebühren

Das von den Studierenden und Gasthörern im voraus zu zahlende Einzelhonorar beträgt für jede wöchentliche Vortrags- und Uebungsstunde 200 Mark, gleichmässig für Winter- und Sommersemester. Dabei darf das zu entrichtende Gesamthonorar im Semester nicht weniger als 4800 Mark betragen. In dieses Mindesthonorar sind die Ersatzgelder nicht eingerechnet. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktoringenieur- oder Diplomingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zweck besuchen, um an einem ihrer Institute eine grössere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, können auf Antrag der Abteilung, der das betreffende Institut angehört, durch den Senat von der Zahlung des Mindesthonorars befreit werden.

Ausländer haben die gleichen Gebühren, Unterrichtsgelder und Ersatzgelder wie die Inländer zu bezahlen, ausserdem aber einen Semesterbeitrag von 200 Goldmark in heimischem Gelde nach der Parität vom 1. Juli 1914 (z. B. 100 *ℳ* = 123,45 schw. Fres.). Valutaschwächere Ausländer bezahlen mindestens 40 000 *ℳ* im Semester.

Studierende und Hörer deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensschluss abgetrennten Reichsteilen stammen, sowie Deutsch-Oesterreicher und Deutsch-Balten werden wie Inländer behandelt. Sonstige ausländische Studierende deutscher Abstammung und Sprache können ausnahmsweise durch das Unterrichtsministerium wie Inländer zugelassen werden. Urkundlich belegte Gesuche sind beim Senat einzureichen.

Ausländischen Studierenden, deren Familien im Inlande wohnen und mit ihrem Vermögen und Einkommen daselbst steuerpflichtig sind, kann vom Unterrichtsministerium eine günstigere Regelung bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind beim Senat einzureichen.

Die Aufnahmegebühr beträgt bei der ersten Immatrikulation 700 *ℳ*, bei späterer 500 *ℳ*; die Gebühr für einen Hörschein 800 *ℳ*.

- a. Hörer die mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben eine Studiengebühr von 1000 *ℳ* sowie die gleichen Bibliotheksgebühren zu entrichten wie die ordentlichen Studierenden.
- b. Hörer die nicht mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben nur die Hälfte der unter a. aufgeführten Gebühren zu entrichten.
- c. Staatsbeamte, die nicht mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben (neben den Unterrichtsgeldern und Ersatzgeldern) nur die Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Ferner sind folgende Beiträge von allen Studierenden in jedem Semester zu entrichten:

Allgemeine Studiengebühr	2000 Mark
Bibliothek (auch von Gasthörern)	200 "
Sozialer Beitrag zu studentischen Einrichtungen	1200 "
Studentenschaft	200 "

Die Promotion zum Doktoringenieur ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.
2. Der Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs an einer deutschen Technischen Hochschule oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Ferner werden diejenigen Bewerber zugelassen, die vor der Einführung des Grades eines Diplomingenieurs (28. Dezember 1899) an der Technischen Hochschule Karlsruhe eine Diplomprüfung abgelegt haben.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten Abhandlung (Dissertation), die die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dartut. Die Diplomarbeit kann nicht als Dissertation verwendet werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Diplomprüfungs- bzw. Promotionsordnung, die auf dem Sekretariate der Hochschule erhältlich ist.

2. Prüfungen für ausserordentliche Studierende

a. Die Fachprüfung

Diese stimmt inhaltlich mit der Diplomprüfung überein und zerfällt wie diese in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Die Zulassungsbedingungen sind die gleichen, wie für die Diplomprüfung, nur wird das Maturitätszeugnis nicht gefordert.

Ein akademischer Grad, entsprechend dem Titel Diplomingenieur, wird mit der Prüfung nicht erworben.

b. Die kleine Fachprüfung

Diese entspricht im wesentlichen der Schlussprüfung der Diplomprüfung. Sie erfordert weder das Maturitätszeugnis noch den Nachweis einer bestandenen Vorprüfung, sondern nur den eines planmässigen je nach Fachrichtung drei- bis vierjährigen Studiums, besonders auch der Mathematik, an einer deutschen Technischen Hochschule. Zur Führung eines akademischen Grades berechtigt sie ebensowenig, wie die Fachprüfung.

An den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen und für Chemie besteht die kleine Fachprüfung nicht.

Gemeinsame Bestimmungen

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen, Universitäten oder Akademien*) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung beziehungsweise bei den Fachprüfungen in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen, welche vom Sekretariate bezogen werden können.

Prüfungsgebühren

1. für die Doktoringenieurprüfung 12000 Mark
Ausländer haben ausserdem einen Zuschlag von 200 *M* nach der Parität vom 1. Juli 1914, mindestens 40000 *M*, zu entrichten;
2. bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung:
 - a. für die Vorprüfung 5000 "
 - b. " " Diplom- bzw. Facharbeit 5000 "
 - c. " " Schlussprüfung 5000 "
3. für die kleine Fachprüfung 10000 "

Ausländer haben neben diesen Gebühren einen Zuschlag von 100 *M* nach der Parität vom 1. Juli 1914, mindestens 20000 *M*, zu zahlen.

*) Eine Anrechnung der Zeit, die an technischen Mittelschulen verbracht wurde, ist ausgeschlossen.

3. Staatsprüfungen und Berechtigungen

Die Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zu den Staatsprüfungen für Architekten, Bau- und Maschineningenieure in Baden, Preussen und Hessen sowie zum höheren technischen Dienst der Reichstelegraphenverwaltung.

Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften werden für die Lehramtsprüfung 4, Anwärtern des höheren Dienstes der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 6 an der Hochschule absolvierte Semester dem Universitätsstudium gleichgerechnet.

Die für beeidigte und staatlich angestellte Feldmesskundige nach der Verordnung vom 4. April 1921 vorgeschriebenen 6 Studiensemester sind an der Technischen Hochschule zu absolvieren.

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einer vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungskommission abgelegt werden. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung.

Für Pharmazeuten wird der Besuch der Technischen Hochschule dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichgeachtet. Die Prüfung kann an der Hochschule abgelegt werden.

Bibliothek

Der Lesesaal der Bibliothek ist geöffnet:

Im Sommersemester von 7—12 und von 2—7, Samstags von 7—1.

Im Wintersemester von 8—12 und von 2—8, Samstags von 8—1.

In den Ferien von 8—12½.

Die Ausleihe ist geöffnet:

Im Sommersemester von 9—12 und 2—5, Samstags von 9—1.

Im Wintersemester von 9—12 und 3—6, Samstags von 9—1.

In den Ferien von 9—12.

Die Bibliothek ist an Sonntagen, gesetzlichen und akademischen Feiertagen, am Karsamstag, sowie der Reinigung wegen an einigen bekannt zu gebenden Tagen der Oster- und Sommerferien geschlossen.

Eine vorherige Bestellung gewünschter Werke ist nicht erforderlich. Werke der Lesesaal-Bibliothek, Patentschriften, neuere Jahrgänge von Zeitschriften sowie kostbare Tafel- und Kupferwerke können nur im Lesesaal benutzt werden.

Am Schlusse der Semester findet eine allgemeine Bücherrückgabe zum Zwecke der Revision statt.

Leibesübungen

Laut Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1922 wird:

1. für jeden Studierenden ein Leistungsbuch und Leistungskarte geführt, in welchen jedes Semester Eintrag über die von den Studierenden betriebenen Leibesübungen erfolgen muss; desgleichen Eintrag über die freiwillige Ablegung von Leistungsprüfungen (Leistungspr. d. Hochschule oder für das deutsche Sportabzeichen).

Es muss:

2. in jedes Zeugnis, welches die Hochschule ausstellt (Vorexamen-, Diplomexamen-, Abgangszeugnis) eingetragen werden, ob und in welcher Weise der Studierende Leibesübungen betrieben hat oder nicht, bzw. ob er durch ärztliches Zeugnis befreit war; ein solches Zeugnis des Arztes betr. Befreiung muss zu Beginn jedes Semesters vorgelegt werden.

Als ärztliches Zeugnis gilt nur dasjenige der Vertrauensärzte des akad. Ausschusses für Leibesübungen der Hochschule. (Siehe Anschlag am schwarzen Brett.)

Die Beteiligung an Leibesübungen ist freiwillig. Die Führung der Leistungsbücher und der Zeugniseintrag muss pflichtgemäss für jeden Studierenden erfolgen.

Sportplatz im Fasanengarten neben der Hochschule.

Soziale Einrichtungen

a. Studentendienst

Er dient zur Förderung akademischer, wirtschaftlicher und sozialer Angelegenheiten der Hochschulangehörigen. Er unterhält:

ein Wohnungsamt zur Beschaffung und Vermittelung von Unterkunft;

eine mensa academica (Sonntag Abend geschlossen);

ein Lehrmittellamt zum Verkauf billiger Lehrmittel (Verkaufsraum im Keller des Aulabaues);

ein Bücheramt zum Verkauf neuer und antiquarischer Lehrbücher;

ein Bekleidungsamt (Vermittelung preiswerter Kleidung, Wäsche, Reparaturen);

eine Darlehenskasse;

ein Stellenvermittlungsamt mit Berufsberatung durch ein Professorenkollegium;

eine Schreibstube zur Anfertigung von Maschinenschreibarbeit;

ein Arbeitsvermittlungsamt für Ferienarbeit;

ein Veranstaltungsamt für gesellige und belehrende Veranstaltungen.

Die Auskünfte und Vermittelungen sind kostenlos.

Um Wohnungen in genügender Zahl nachweisen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass sich die Studenten bereits frühzeitig in den Ferien beim Wohnungsamt melden unter Angabe ihrer Wünsche, denen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Näheres am schwarzen Brett des Studentendienstes und in der Geschäftsstelle (Hauptportal).

b. Stipendien

Siehe Anschläge am Schwarzen Brett zu Semesterbeginn.

c. Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule

Die Mittel der Gemeinschaft dienen zur Verbesserung des Mittagstisches in der Studentenküche und für Beihilfen in Krankheits- und Nötfällen.

Jeder ehemalige Angehörige der Technischen Hochschule Karlsruhe ist berechtigt als Mitglied beizutreten. Anfragen sind durch das Sekretariat an das Kuratorium zu richten.



N11< 53247157 .090

KIT-Bibliothek

der
flüss

egen-

im

tepa-

ein

n.

lingt
Woh-
nung

telle

le
s in

rech-
tura-

a

